

Jahrgang	<b>2022</b>	<b>Verkündungsblatt Fachhochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen</b>
Nummer	<b>35</b>	
ausgegeben am <b>02.08.2022</b>		

Hinweis für Beschäftigte der FH Bielefeld:  
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der FH Bielefeld unter  
*Amtliche Bekanntmachungen.*

Inhalt	Seite
Nr. 2022 35 a Richtlinie über die Voraussetzungen für die Errichtung von Instituten der Fachhochschule Bielefeld	463 – 467
Nr. 2022 35 b Anlage 1 zur Richtlinie über die Voraussetzungen für die Errichtung von Instituten der Fachhochschule Bielefeld	468 – 473
Nr. 2022 35 c Anlage 2 Förderungsmöglichkeiten von Instituten durch die Hochschule	474
Nr. 2022 35 d Studiengangsprüfungsordnung (SPO) für den Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie (M.Sc.) an der Fachhochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 12.Juli 2022	475 - 514

**Verteiler:**

Präsidentin, Vizepräsident\*in I - IV, Vizepräsidentin WP  
Dekan\*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6  
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6  
Hochschulbibliothek  
Datenverarbeitungszentrale  
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik  
Dezernate I, II, III, IV, V, VI  
Hochschulkommunikation  
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung  
Personalrat  
Personalrat (wiss.)  
Gleichstellungsbeauftragte  
Schwerbehindertenvertretung  
Datenschutzbeauftragte  
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)  
Universität Bielefeld  
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

Anlage 1 zur Richtlinie über die Voraussetzungen für die Errichtung von Instituten der Fachhochschule Bielefeld

## MUSTER

### Geschäftsordnung des Instituts für „Institutsname (Kurzbezeichnung)“ der Fachhochschule Bielefeld

vom

XX.XX.202X

Einführende Nutzungshinweise:

- Die in blauer Schrift formatierten Texte sind zu individualisieren bzw. können optional ausgestaltet werden.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsstellung und Grundsätze
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Mitarbeitervertretung
- § 5 Organe
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Geschäftsstelle
- § 9 Änderungen der Geschäftsordnung
- § 10 In-Kraft-Treten

#### § 1

##### Rechtsstellung und Grundsätze

- (1) Das Institut führt den Namen **Institutsname (Kurzbezeichnung)**.
- (2) Das Institut ist eine rechtlich unselbständige wissenschaftliche Einrichtung der Fachhochschule Bielefeld **am Fachbereich XYZ** nach § 29 Absatz 1 Satz 1 HG NRW. **Es erklärt sich offen zur Zusammenarbeit mit den einzelnen an der Hochschule vertretenen Disziplinen und den Organen der Hochschule.**
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Ziele und Aufgaben

- (1) Das **Institutsname (Kurzbezeichnung)** fördert die Forschung und Entwicklung auf **dem Gebiet/den Gebieten der ...**

- ⇒ **hier:** Kurzbeschreibung der bespielten Forschungsgebiete.
- (2) Zielsetzung des Instituts ist die ...  
 ⇒ **hier:** Kurzbeschreibung der Zielsetzung zur Bearbeitung des wissenschaftlichen Themas, z.B. Profilbildung, Forschungsmanagement, Nachwuchsförderung, ....
- (3) Das Institut organisiert den regelmäßigen fachlichen Austausch der beteiligten Wissenschaftler:innen über den Stand ihrer Forschungsprojekte. Es werden gemeinsame Fachveranstaltungen abgehalten. Die gemeinsame Arbeit aller beteiligten Professor:innen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen wird koordiniert und unterstützt durch die Arbeit der Geschäftsstelle.
- (4) Alle Mitglieder des Institutes sind verpflichtet, die Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis, zu der sich die FH Bielefeld in ihrer Ordnung für gute wissenschaftliche Praxis verpflichtet hat, in allen Tätigkeits-/Arbeitszusammenhängen unter Berücksichtigung des einschlägigen Fachgebietes zu wahren.
- (5) Besondere Aufmerksamkeit gilt der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Das Institut erarbeitet strukturierte Qualifizierungsmaßnahmen zur wissenschaftlichen Nachwuchsförderung. Es kann dabei mit anderen Hochschulen etwa im Rahmen von Promotions- und Graduiertenkollegs zusammenarbeiten.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Gründungsmitglieder des Institutsname (Kurzbezeichnung) sind:
- (2) Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann durch interessierte Professor:innen der Fachhochschule Bielefeld jederzeit in schriftlicher Form erfolgen und ist an die Institutsleitung zu richten. Der Antrag muss (Beschreibung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft ergänzen) enthalten. Jeder oder jede Professor:in kann nur Mitglied in einem Institut der Fachhochschule sein.
- (3) Die Neuaufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mehrheit (2/3) der Mitgliederversammlung. Mitglieder können ihren Austritt schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklären. Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund ist durch Beschluss der Mehrheit (2/3) der Mitgliederversammlung möglich. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor einer Ausschlussentscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Grundsätzliche Voraussetzung für eine Institutsmitgliedschaft ist die Mitgliedschaft in der Fachhochschule Bielefeld. Mit Ende der Mitgliedschaft in der Fachhochschule Bielefeld endet die Mitgliedschaft im Institut.
- (5) OPTIONAL Auf ihren Antrag hin können auch wissenschaftliche Mitarbeitende, die von Mitgliedern des Institutes betreut werden, als assoziierte Mitglieder des Institutes aufgenommen werden.
- (6) OPTIONAL Auf ihren Antrag hin können auch Personen, die keine Mitglieder der Fachhochschule Bielefeld (mehr) sind, insbesondere Honorarprofessor:innen sowie nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut tätige Personen durch entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung befristet auf ein Jahr als Gastmitglieder des Instituts aufgenommen werden.
- (7) OPTIONAL Assoziierte Mitglieder und Gastmitglieder haben kein Wahlrecht im Institut. Sie dürfen Institutsressourcen – vorbehaltlich bestehender Ressourcen und Kapazitäten - nur im Rahmen Ihrer jeweiligen Kooperation nutzen, soweit der Vorstand/ die Mitglieder dies bewilligen. Das Verfahren zur Aufnahme bzw. zum Ausschluss von assoziierten und Gastmitgliedern entspricht dem Verfahren bei Mitgliedern.

ENTWURF

#### § 4 Mitarbeitervertretung

- (1) Die von den Professor:innen benannten wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen wählen mit einfacher Mehrheit für die Dauer von **zwei** Jahren einen oder eine Mitarbeitersprecher:in und einen oder eine stellvertretende:n Mitarbeitersprecher:in. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der oder die Mitarbeitersprecher:in und der oder die stellvertretende Mitarbeitersprecher:in nehmen als stimmberechtigte Mitglieder an der Mitgliederversammlung teil.

#### § 5 Organe

Die Organe des Instituts sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsstelle.

⇒ **Anm.:** Eine Geschäftsordnung muss mindestens zwei Organe vorsehen. Mitgliederversammlung und Vorstand. Der Vorstand kann aus mehreren Personen (mind. 2) bestehen. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. **§ 29 Absatz 3 HG NRW** ist zu berücksichtigen.

#### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung des **Institutsname** gehören
  - a. alle im Institut beteiligten Mitglieder, **die nicht assoziierte bzw. Gastmitglieder sind**
  - b. **der oder die Mitarbeitersprecher:in oder der oder die stellvertretende Mitarbeitersprecher:in**

an.  
Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, leitet diese und fertigt darüber ein Protokoll an.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens **einmal (zweimal, dreimal, ...)** jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Institutsmitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Instituts, insbesondere über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Aufstellung des Arbeits- und Wirtschaftsplans, den Einsatz der Finanzmittel sowie über die personellen Ressourcen und legt die strategische Ausrichtung des Instituts fest. Zum Beschluss ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich. Der oder die Geschäftsführer:in der Geschäftsstelle ist Teilnehmer:in der Sitzung. **Assoziierte Mitglieder und Gastmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sie haben ein Rede-, kein Stimmrecht.** Durch Beschluss können die Mitglieder die Teilnahme von weiteren Gästen zulassen. Gäste haben in der Mitgliederversammlung ein Rede-, aber kein Stimmrecht.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Beifügung eines Vorschlags für die Tagesordnung **spätestens zwei Wochen** vor dem Sitzungstermin durch die

**Kommentiert [JR1]:** 29(3) Der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung müssen mehrheitlich an ihr tätige Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel.

Institutsleitung.

- (6) Über die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung abgestimmt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Sitzung mindestens die Hälfte der Institutsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Ein schriftliches Votum von abwesenden Mitgliedern, das im Vorfeld bei der Geschäftsstelle eingegangen ist, wird bei der Beschlussfassung berücksichtigt.
- (8) Über die Sitzung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern zur Prüfung und Abstimmung vorzulegen ist. Über das Protokoll wird im **Umlaufverfahren mit einer vierwöchigen Widerspruchsfrist** abgestimmt.

## § 7

### Vorstand

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Er wird von den anwesenden Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt und vertritt das Institut innerhalb der Hochschule und nach außen. Er führt die laufenden Geschäfte gemeinsam mit der Geschäftsstelle des Instituts in eigener Zuständigkeit unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Institut tätigen Wissenschaftler:innen.
- (2) Der Vorstand setzt sich mindestens aus **einem oder einer Sprecher:in und einem oder einer Stellvertreter:in** zusammen, wobei ihm mehrheitlich an ihm tätige Vertreter:innen der Gruppe der Hochschullehrer:innen angehören müssen. Der Vorstand wirkt auf eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Leitungsorganen der Fachhochschule hin.
- (3) Der oder die Sprecher:in des Instituts wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des Instituts mit einfacher Mehrheit für einen Zeitraum von **zwei Jahren** gewählt. Die Wahl des oder der Stellvertreter:in durch die Mitgliederversammlung erfolgt für die Dauer von **einem/zwei Jahren**. Die Wahl findet erstmalig auf der konstituierenden Sitzung des **Institutsname** statt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der oder die Sprecher:in und der oder die Stellvertreter:in bleiben nach Ablauf der o.g. Amtsperiode solange weiterhin kommissarisch im Amt bis ein oder eine Nachfolger:in gewählt wurde.
- (4) **Optional:**  
Für die fachliche und organisatorische Strukturierung des Instituts kann durch die Mitgliederversammlung ein/mehrere Schwerpunktbereich/e bestimmt werden. Jeder Schwerpunktbereich wird im Vorstand durch **einen oder eine Schwerpunktsprecher:in** vertreten.  
⇨ ggf. Dauer der Zugehörigkeit festlegen.
- (5) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.
- (6) Der Vorstand führt nach Bedarf Vorstandssitzungen durch und dokumentiert diese in einem internen Protokoll.

## § 8

### Geschäftsstelle

- (1) Der Geschäftsstelle gehört der oder die Geschäftsführer:in an, der bzw. die mit einer 2/3 Mehrheit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.  
Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Stellen in der Geschäftsstelle eingerichtet werden.

(2) Die Geschäftsstelle koordiniert in Absprache mit der Institutsleitung das Tagesgeschäft des Instituts. Aufgaben der Geschäftsstelle sind insbesondere:

- das Finanzmanagement (Budgetverwaltung und -kontrolle),
- die Personalverwaltung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Projekten,
- die Organisation der Sitzungen der Institutsmitglieder,
- die Unterstützung des Vorstands / der Institutsleitung,
- die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Pflege der Webseite,
- die Organisation von Veranstaltungen des Instituts,
- die Erstellung der Jahresberichte und der Evaluationsberichte,
- die Kommunikation mit der Verwaltung, dem Dekan und dem F.I.TT.-Team,
- die Anbahnung und Pflege von Kooperation und Kontakten zur Industrie sowie zu anderen Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen,
- die Koordinierung und administrative Unterstützung der Forschungsarbeit der beteiligten Professor:innen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen,
- ... (Ergänzungen/Modifizierungen)

#### **§ 9**

#### **Änderungen der Geschäftsordnung**

Auf der Grundlage eines Beschlusses der Mehrheit (2/3) der Institutsmitglieder kann im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung eine Änderung dieser Geschäftsordnung vorgenommen werden.

#### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom XX. Monat 20XX.

Bielefeld, den XX. Monat 20XX

Die Präsidentin  
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Schramm-Wölk

Prof. Dr. I. Schramm-Wölk